



KREIS HÖXTER · POSTFACH 100346 · 37669 HÜXTER

An den  
Drachen-Gleitschirmflieger-Club  
Höxter e.V.  
z.H. Eheleute Flemming-Schmidt  
Im Kreuzbruch 1

33014 Bad Driburg

37671 Höxter, den 16.05.1995  
Moltkestraße 12

Amt: untere Landschaftsbehörde

Az.: 61-31-7-805

Sachbearbeiter: Frau Kremper

Zimmer-Nr.: 510 a

Fernruf-Nr.: 05271-61 296 Fernschreiber: 9 31736  
Telefax-Nr.: 05271-3 7926

Betr.: Fluggelände "Bastenberg"

Bezug: Ihr Antrag vom 30.09.1994  
Mein Ablehnungsbescheid vom 10.11.1994  
Ihr Widerspruch vom 30.11.1994  
Ortsbesichtigung vom 09.05.1995  
Ihr Schreiben vom 10.05.1995

Sehr geehrte Frau Flemming-Schmidt,  
sehr geehrter Herr Flemming-Schmidt,

- I. meine Verfügung vom 10.11.1994 hebe ich hiermit auf. Rechtsgrundlage dieser Entscheidung bilden die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- II. Auf Ihren Antrag vom 30.09.1994 erteile ich Ihnen hiermit gem. § 4 der Landschaftsschutzverordnung des Kreises Höxter vom 06.04.1965 i.V.m. § 69 Abs. 1 und 3 des Landschaftsgesetz NW und § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes die

#### Befreiung

von dem Verbot des § 2 Abs. 3 Ziff. 13 der v.g. Landschaftsschutzverordnung, so daß Sie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen den dargelegten Flugbetrieb fortsetzen können.

Die Befreiung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Ein Flugbetrieb darf mit Rücksicht auf die Brutzeit der Vögel **im März und April eines jeden Jahres nicht** erfolgen.
2. Das Fluggelände darf nur von **maximal 3 Personen** gleichzeitig und **nur zu Flugzwecken** genutzt werden. Die Nutzung hat sich auf **club-eigene Mitglieder** zu beschränken.

3. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist auf dem Fluggelände (Start- sowie Landeplatz) nicht zulässig.
4. Die im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Naturschutzgebiete "Kalenberg", "Mühlenberg" und "Stockberg" dürfen nicht überflogen werden.
5. Diese Befreiung wird zunächst befristet

bis zum 31.12.1997.

Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist schriftlich zu beantragen.

6. Diese Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs, sofern Verstöße gegen Nebenbestimmungen dieses Befreiungsbescheides festgestellt werden.
7. Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen wird im öffentlichen Interesse vorbehalten.

### III. Fundstellen der genannten gesetzlichen Bestimmungen

- **Landschaftsgesetz NW (LG NW)**  
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW. 1980 S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV. NW. S. 418)
- **Landschaftsschutzverordnung des Kreises Höxter**  
vom 06.04.1965 (ABl. Reg. Dt. S. 347)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889 ff.)
- **Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NW)**  
vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 446)

### IV. Hinweise:

Diese Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen werden von dieser Entscheidung nicht berührt; sie müssen gesondert beachtet werden (z.B. Nachbarrecht, Landesstraßen- und Wegegesetz, Baurecht).

Schadensersatzansprüche können aus dieser Befreiung nicht hergeleitet werden.

~~Eine Durchschrift dieser Entscheidung erhält~~

### V. Verwaltungsgebühr:

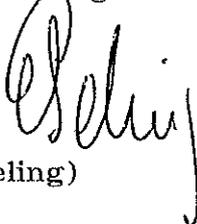
Diese Entscheidung ergeht g e b ü h r e n f r e i .

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Höxter - untere Landschaftsbehörde -, Moltke-str. 12, 37671 Höxter, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



(Ebeling)